

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/11559 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Postdienstrechts

A. Problem

Die bislang bestehende Möglichkeit für die bei den Postnachfolgeunternehmen im Personalüberhang beschäftigten Beamtinnen und Beamten, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand zu treten, lief zum 31. Dezember 2016 aus. Nachdem sich die Regelung grundsätzlich bewährt hat, soll sie – in modifizierter Form – fortgeführt werden.

B. Lösung

Die bei den Postnachfolgeunternehmen im Personalüberhang beschäftigten Beamtinnen und Beamten erhalten auch weiterhin die Möglichkeit, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, sofern sie im Rahmen eines „engagierten Ruhestandes“ für mindestens zwölf Monate eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ableisten wollen oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben wollen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Mehrbelastungen. Die Ableistung einer Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ist nur im Rahmen der dafür im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel möglich.

Die sich aus dem vorzeitigen Beginn des Ruhestandes ergebenden finanziellen Mehrbelastungen sind von den Postnachfolgeunternehmen zu erstatten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen des Gesetzentwurfs nicht betroffen. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt auch durch die Postnachfolgeunternehmen im Rahmen der Ausübung der Dienstherrenbefugnisse für den Bund. Die insoweit entstehenden Personalverwaltungskosten werden von diesen getragen. Die übrige Wirtschaft ist vom Gesetzentwurf nicht betroffen; ein Erfüllungsaufwand entsteht dort nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten bleiben im Wesentlichen unverändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich aus der neuen Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen oder Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind ausgeschlossen. Sonstige Kostenfolgen sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11559 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. April 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11559** beraten und an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die bislang bestehende Möglichkeit für die bei den Postnachfolgeunternehmen im Personalüberhang beschäftigten Beamtinnen und Beamten, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand zu treten, soll – in modifizierter Form – im Rahmen eines „engagierten Ruhestandes“ fortgeführt werden. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Vorruhestandes wird künftig an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach der Versetzung in den Ruhestand für mindestens zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst ableisten wollen oder eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit ausüben wollen, oder sie die Voraussetzungen für eine familienbedingte Beurlaubung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erfüllen. Die Beamtinnen und Beamten können dadurch ihre vielfältigen Fähigkeiten und langjährigen beruflichen Erfahrungen weiterhin aktiv einbringen, indem sie sich im sozialen, ökologischen oder kulturellen Bereich, im Bereich des Sports, der Integration oder im Zivil- und Katastrophenschutz für das Allgemeinwohl engagieren oder familienbedingte Pflegetätigkeiten wahrnehmen. Die Vorschriften zum engagierten Ruhestand sind bis 31. Dezember 2020 befristet. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus noch administrative und redaktionelle Anpassungen des Postpersonalrechtsgesetzes. Insbesondere entfällt aus Gründen der Entbürokratisierung das bisherige obligatorische Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern beim Erlass von postspezifischen Regelungen im Bereich des Besoldungsrechts.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11559 in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11559 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Vorlage anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Bundesrats-Drucksache 58/17 in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 befasst und keine Nachhaltigkeitsrelevanz festgestellt. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11559 in seiner 105. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten, dass die bei den Postnachfolgeunternehmen im Personalüberhang beschäftigten Beamtinnen und Beamten mit diesem Gesetz weitere vier Jahre die Möglichkeit erhalten, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Die für die zweite Verlängerung der Vorruhestandsregelung gefundene Lösung, die Inanspruchnahme an ein Engagement an eine mindestens zwölfmonatige ehrenamtliche Tätigkeit zu knüpfen, sei vernünftig. Wichtig sei den Fraktionen der CDU/CSU und SPD insbesondere, dass die Regelung nicht zu Mehrbelastungen des Bundeshaushalts führe, sondern dass die jeweiligen Unternehmen die Kosten tragen müssten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die geplante Fortführung der Vorruhestandsregelung für die Beamtinnen und Beamten in den Postnachfolgeunternehmen. Die neue Auflage eines aktiven, sozialen Engagements, die der Gesetzentwurf als sogenannten engagierten Ruhestand verbräme, lehnte die Fraktion DIE LINKE. hingegen ab. Bundesfreiwilligendienst und ehrenamtliches Engagement sollten freiwillig sein und bleiben. Sie sollten nicht zur Bedingung eines Ruhegehalts werden. Der Bundesfreiwilligendienst erweise sich schon heute als grauer Arbeitsmarkt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung werde seine fakultative Basis weiter aushöhlen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die für den Bundeshaushalt kostenneutrale Fortführung der Frühverrentung ab dem 55. Lebensjahr für bei den Postnachfolgeunternehmen im Personalüberhang beschäftigte Beamtinnen und Beamte. Die Ergänzung der Regelung um einen „engagierten Ruhestand“ durch ehrenamtliches Engagement sei durchaus zumutbar. Für die Beamtinnen und Beamten in den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Post sei damit eine tragfähige Lösung gefunden worden.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11559 in unveränderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Berlin, den 26. April 2017

Dr. André Berghegger
Berichtersteller

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatte

Dr. Tobias Lindner
Berichtersteller

